

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 2 A 107/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Kläger,

Proz.-Bev.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5254896-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf des Abschiebeverbots,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 23.
Juli 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Müller als Einzelrichter für Recht er-
kannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 13. August 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der 1954 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Mit Urteil vom 4. September 2002 (VG Lüneburg - 3 A 237/99 -) wurde die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung heißt es im Urteil hinsichtlich des Klägers:

"a) Ausgehend von diesen Grundsätzen muss der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit Festnahme, Verhör und ausgrenzender Verfolgung rechnen.

Der Kläger hat in den letzten Jahren an zahlreichen Festivals und Demonstrationen teilgenommen. Dabei war er nicht bloßer Mitläufer, vielmehr hat er Ordner-tätigkeiten verrichtet und sich so von der breiten Masse der Teilnehmer abgehoben. Vor allem hat er sich im Deutsch-Kurdische Freundschaftsverein in engagiert. Wenn es eine Veranstaltung oder ein Festival gibt, wird er darüber informiert. Er unterrichtet dann die Kurden von den Aktivitäten. Er organisiert Busse. So findet z.B. am 7. September 2002 ein Festival in statt. Da hat der Kläger den Bus organisiert, wozu er eine Auftragsbestätigung eines Busunternehmens vorgelegt hat. Er besorgt nicht nur die Busse, sondern auch Eintrittskarten zu den politischen Veranstaltungen. Er begleitet Landsleute zur Ausländerbehörde, um Erlaubnisse zum Verlassen des Landkreises zu erhalten. Im örtlichen Bereich ist der Kläger allein der Ansprechpartner für den Verein. Sein örtlicher Verantwortungsbereich ist der Landkreis mit allen Städten und Dörfern. Der Verein ist auch politisch ausgerichtet, er engagiert sich nach dem nicht widerlegbaren Vortrag des Klägers für die KADEK; früher war es die PKK, nachdem sie verboten ist, ist KADEK der neue Name und die Nachfolgeorganisation. Damit

handelt es sich bei dem Kläger um „eine lokale Größe“ im Landkreis
die sich für die Interessen der hier lebenden Kurden einsetzt, und
zwar nicht nur in ideeller Hinsicht, sondern auch und schwerpunktmäßig in politi-
scher, ja agitatorischer Hinsicht.

Letztlich hat er im Dezember 1999 im kurdischen Sender Medya-TV ein State-
ment abgegeben, welches einen politischen Inhalt hatte und ihn und seine opposi-
tionellen Ideen und Aktivitäten aus der Menge seiner Landsleute hervorhebt und
ihm einen breiteren Bekanntheitsgrad verschafft. Bei der Veranstaltung handelte
es sich um eine yezidische Feier, die von Medya-TV übertragen worden ist. Hier
hat der Kläger einen Redebeitrag geliefert. Er hat Grußworte gerichtet an Abdullah
Öcalan. Wenn er gleichzeitig dem kurdischen Volk viel Erfolg „für seine Sache“
wünscht und darauf hinweist, dass sie als Kurden „immer ihre Stimme erheben“
müssten, wird dies aus der Sicht der türkischen Sicherheitsbehörden als system-
kritische Äußerung aufgefasst werden, die eine Strafverfolgung wegen „Separa-
tismus“ wahrscheinlich macht. Der Kläger ist bei den Fernsehaufnahmen in Groß-
aufnahme zu sehen gewesen, wovon sich der Einzelrichter durch Einsichtnahme
der auf Videoband aufgezeichneten Fernsehaufzeichnungen einen Eindruck ver-
schafft hat. Der Kläger ist ohne weiteres identifizierbar gewesen. Eine Bewertung
des Statements des Klägers führt dazu, dass er sich nach den oben geschilderten
Maßstäben in exponierter Weise hervorgetan hat und in den verstärkten Verdacht
der türkischen Sicherheitskräfte geraten ist. Dies gilt für den Kläger insbesondere
deshalb, weil sein Statement und sein oppositionelles Verhalten gegenüber dem
türkischen Staat konsequente Fortführung dessen ist, was der Kläger hier in
Deutschland im Übrigen an politischer Arbeit geleistet hat und leistet. Aufgrund
seiner hervorgehobenen Stellung ist die Annahme gerechtfertigt, die türkischen Si-
cherheitskräfte werden im Falle der Rückkehr in die Türkei auf den Kläger gezielt
Zugriff nehmen. Dies gilt in besonderem Maße deshalb, weil zahlreiche Angehöri-
ge des Klägers aus dem engeren Familienkreis wegen ihrer politischen Einstellung
Asyl und Abschiebungsschutz erhalten haben. Umso eher und mehr wird dann
auch der Kläger aufgrund seiner Aktivitäten im Blickfeld der türkischen Sicher-
heitskräfte stehen.

Eine inländische Fluchtalternative hat der Kläger nicht. Nach der Über-
zeugung des Einzelrichters muss er bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtli-
cher Wahrscheinlichkeit landesweit mit politischer Verfolgung rechnen. Die beson-
dere Gefährdungslage sogleich im Zusammenhang mit der Einreise bei hervorge-
hobenen exilpolitischen Aktivitäten wird beispielhaft belegt durch den Fall des Kur-
den Mehmet Ali Akbas, der Anfang 1998 abgeschoben wurde, und dem Fall des
Kurden Ahmet Karakus, der im Herbst 1997 abgeschoben wurde. Nach Auffas-
sung des Einzelrichters ist der Kläger in ähnlicher Weise gefährdet. Die Sendung
in Medya-TV mit seinem Statement liegt zwar schon einige Zeit zurück. Die lau-
fende politische Betätigung des Klägers mit Ordner Tätigkeit usw., sein Treiben und
Werben für die türkische Opposition als „lokale Größe“ trägt jedoch im besonde-
ren Maße dazu bei, dass auf den Kläger gerichtete Augenmerk der türkischen Si-

cherheitskräfte wach zu halten. Angesichts der Gesamtumstände haben die Aktivitäten des Klägers ein solch hohes Profil, dass davon ausgegangen werden muss, dass er in der gesamten Türkei, also auch im Westen einer Verfolgung mit der Gefahr menschenrechtswidriger Misshandlung und Folter unterzogen wird."

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2002 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei dem Kläger hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Mit hier angefochtenem Bescheid vom 13. August 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die o. g. Feststellung. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen würden, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

In der gegen diesen Bescheid am 22. August 2007 erhobenen Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor, die Lage in der Türkei habe sich nicht substantiell geändert. Hinzu käme, dass er wegen individueller Verfolgung anerkannt worden sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. August 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschiedet (§ 101 Abs. 2 VwGO), hat Erfolg. Der angefochtene Widerrufsbescheid vom 13. August 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (früher § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 -1 C 21.06- NVwZ 2007, 1089 und Urt. vom 1. November 2005 -1 C 21.04 - DVBl. 2006, 511 = InfAuslR 2006, 244). Beruft sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 - 1 C 21.06- und vom 18. Juli 2006 -1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht.

§ 73 Abs. 1 S.1 AsylVfG entspricht - wie auch der neu gefasste nachfolgende Satz 2 zeigt - seinem Inhalt nach der Regelung in Art. 1 C Nr. 5 S, 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die GFK, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr

ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist nicht beim Widerruf, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des AufenthG zu berücksichtigen. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob im Herkunftsstaat generell und unabhängig von einer Verfolgungsgefahr eine angemessene Infrastruktur oder eine ausreichend Existenzgrundlage vorhanden ist. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) von Anfang an rechtswidrig war (BVerwG, Urt. v. 25. August 2004 - 1 C 22.03 - Asylmagazin 2004, 35).

Die vorstehenden Grundsätze geltend auch angesichts der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) - Qualifikationsrichtlinie -, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 (Art. 38 Abs. 1) grundsätzlich unmittelbar anzuwenden war (BVerwG, Urt. v. 20. März 2007 und Urt. v. 10. Juni 2007 - 10 C 24.07 - a.a.O.) und mit der jüngsten Änderung des AsylVfG umgesetzt wurde.

Der Widerruf kann nach diesen Maßstäben nicht auf eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (Oktober 2002) nach den o. g. Maßstäben gestützt werden. Die Flüchtlingsanerkennung des Klägers erfolgte, da ihm seinerzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgung drohte wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten, die das Verwaltungsgericht damals als erheblich und exponiert bewertet hat. An diese Bewertung bleiben die Beklagte und das erkennende Gericht infolge der Rechtskraft des Urteils vom 4. September 2002 gebunden; ein Widerruf ohne Wiederaufnahmeverfahren nach § 153 VwGO kann ausschließlich auf eine Änderung der Lage in der Türkei gestützt werden. Die Verhältnisse haben sich jedoch zwischenzeitlich trotz der von der Beklagten dargestellten Reformen in der Türkei nicht so gravierend verändert, dass an dieser Wertung nicht länger festgehalten werden müsste. Zwar ist dem Bundesamt zuzugeben, dass sich die innenpolitische Situation und die Sicherheitslage in der Türkei zwischenzeitlich schon deutlich gebessert haben. Insoweit erweist sich auch die Darstellung in dem angefochtenen Bescheid und in dem gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen als zutreffend. Nach den o. g. Maßstäben setzt die Rechtmäßigkeit eines Widerruf aber voraus, dass sich die Verhältnisse im Her-

kunftsstaat tatsächlich in einer Weise verändert (d.h. verbessert) haben, dass sich eine für die Flucht maßgebliche Verfolgungsmaßnahme auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Eine derartige Prognoseentscheidung lässt sich hier nicht treffen. Denn die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht nach Auswertung aktueller Erkenntnismittel nach wie vor davon aus, dass es in der Türkei trotz der eingeleiteten Reformen immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung von inhaftierten Regimegegnern kommt, insbesondere, wenn sie der Begehung von Staatsschutzdelikten verdächtigt werden. Neben wegen entsprechenden Verdachts vorverfolgten Asylbewerbern gelten als besonders gefährdet Personen, die durch ihre Nachfluchtaktivitäten als exponierte und ernst zu nehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind und die sich dabei nach türkischem Strafrecht strafbar gemacht haben (vgl. OVG NW, Urt. vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A -; Nds. OVG, Urteile vom 25. Januar 2007 - 11 LB 4/06 - und vom 18. Juli 2006 - 11 LB 75/06; OVG Rh.- Pf., Urteil vom 1. Dezember 2006 - 10 A 10887/06.OVG - m. w. N.; zur Rückkehrgefährdung vgl. auch Kaya, Stellungnahme vom 22. Mai 2007 an Rechtsanwalt Dr. Härdle, Bi. 80 ff. GA). Dies gilt insbesondere für Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden.

Nach den Feststellungen im Urteil vom 4. September 2002 gilt dies auch für den Kläger, der wegen seiner Nachfluchtaktivitäten als ernstzunehmender Gegner des Regimes einzustufen ist. Hinsichtlich der für diese Einschätzung maßgeblichen objektiven Verhältnisse in der Türkei lässt sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln nicht eine wesentliche nachträgliche und dauerhafte Veränderung feststellen (ebenso VG Stuttgart, Urt. v. 14.1.2008 - A 11 K 4866/07 - in juris; VG Minden, Urt. v. 28.7.2006 - 8 K 275/06.A -; VG Braunschweig, Urt. v. 11.9.2007 - 5 A 316/06 -, VG Hannover, Urt. v. 30.1.2008 -1 A 7832/05 -; VG Oldenburg, Urt. v. 4.10.2007 - 5 A 4386/06 -). Diesbezüglich macht sich der Einzelrichter die Würdigung der Erkenntnismittel in den o.g. Entscheidungen zu eigen und verweist auf sie. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften seit Juni 2004 wieder aufgeflammt sind und ein Anstieg von Übergriffen der Sicherheitskräfte erneut zu verzeichnen ist und der Verschärfung des Antiterrorgesetzes am 29. Juni 2006 als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei kann damit jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr ausgesetzt sein wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtemittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.